

§ 1 Verwender und Anwendungsbereich

- (1) Verwender dieser AGB ist die Firma Cinegrapher Filmproduktionen mit Sitz in „Innere Neumatten 13 79219 Staufen“, im folgenden Text auch Cinegrapher genannt.
- (2) Diese AGB finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die den Herstellungsprozess einer Medienproduktion in den Bereichen Audio- und Videoproduktion, Grafik- oder Webdesign und seiner in Art und Gestaltung verwandten Medienproduktionen betreffen.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Cinegrapher.
- (4) Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn Cinegrapher diese für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt.

§ 2 Datenschutz

(1) Cinegrapher benötigt zum Zwecke der Vertragsdurchführung die personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Diese müssen bei Vertragsabschluss übermittelt werden. Die Daten dienen lediglich für die interne Verwaltung (Rechnungsanschrift etc.). Sie werden selbstverständlich vertraulich gemäß dem Datenschutzgesetz behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Zu den erhobenen und gespeicherten Daten gehören Name und Anschrift des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet diese Daten korrekt anzugeben. Weitere Daten können freiwillig angegeben werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Erhebung, Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken durch Cinegrapher nach Auftragsfertigstellung schriftlich zu widersprechen.

(3) Alle Kundenaufträge (Daten, Aufnahmen, etc.) werden bei Cinegrapher für Nachbestellungen o.Ä. archiviert, stets vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben

§ 3 Angebot

Soweit nicht anders vereinbart oder angegeben ist Cinegrapher längstens 30 Tage an ein schriftliches Angebot gebunden. Der Lauf dieser Frist beginnt an dem Tage, der auf dem schriftlichen Angebot als Datum angegeben ist.

§ 4 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen unverzüglich gegenseitig. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Cinegrapher unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber unterstützt Cinegrapher bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen und Datenmaterial, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird Cinegrapher hinsichtlich der von Cinegrapher zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren. Der Auftraggeber stellt sofern erforderlich in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.

(3) Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, Cinegrapher im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild, Ton, Text o.Ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Die inhaltliche und rechtliche Prüfung der bereit zu stellenden Daten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung, Verwertung, Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten an Cinegrapher berechtigt zu sein und räumt Cinegrapher das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung und Verarbeitung der zur Verfügung gestellten Daten für die Vertragslaufzeit ein. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.

(4) Der Auftraggeber erhält nach vorheriger Absprache und im Einverständnis vor (Teil-) Leistung Korrekturmateriale zugesandt. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet die (Teil-) Leistung abzurufen, in dem er schriftlich nach der ersten und ggf. zweiten Korrekturstufe die Freigabe erklärt, bspw. durch Rücksendung des genehmigten, von Cinegrapher produzierten Materials.

(5) Der Abruf einer (Teil-)Lieferung (§4 IV), die Rücksendung bzw. Genehmigung des Korrekturmateriale und Produktionsfreigabe (§4 IV), die Abnahme der fertiggestellten Produktion (§13 I) und die Zahlung der Rechnungen sind allesamt wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages.

§ 5 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von Cinegrapher tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Cinegrapher hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn Cinegrapher aufgrund des Verhaltens eines der vorbenannten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Cinegrapher behält sich das Recht vor, zur Ausführung des erteilten Auftrages Dritte hinzuzuziehen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

§ 6 Leistungszeit

- (1) Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden von Cinegrapher ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat Cinegrapher nicht zu vertreten und verlängern die Leistungszeit um die Dauer der Verhinderung. Verzögert sich der Produktionsablauf durch solche Umstände um mehr als sechs Monate, so ist Cinegrapher berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.
- (3) Gebuchte Termine wie z.B. Dreharbeiten o.Ä., die nicht spätestens 1 Woche vor Terminbeginn storniert werden, können in Rechnung gestellt werden. Cinegrapher behält sich ausdrücklich vor, bei Stornierungen, die mehr als eine Woche vor Terminbeginn erfolgen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Rechnungsbetrages zzgl. aller bis da hin angefallenen Fremdkosten, bei Beauftragung Dritter durch Cinegrapher, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 7 Leistungsänderungen

- (1) Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von Cinegrapher zu erbringenden Leistungen ändern, so muss er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Cinegrapher äußern. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Cinegrapher dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen.
- (2) Cinegrapher ist berechtigt, aus produktionstechnischen Gründen (bspw. Farbe, Gestaltung, Text u.Ä) geringfügige Korrekturen in der Leistung vorzunehmen. Erfolgen während der Vertragsdauer seitens des Auftraggebers Format und/oder Ausführungsänderungen, so ist Cinegrapher berechtigt, die zu erbringende Leistung entsprechend anzupassen.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich ohne andere schriftliche Vereinbarung nach der jeweils für den Vertragsabschluss aktuellen Preisliste der Cinegrapher Filmproduktion.
- (2) Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis Auslagen der Cinegrapher Filmproduktion wie bspw. Reise und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter, sofern nicht vertraglich hiervon abweichendes beschlossen wurde.
- (4) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart erfolgt die Zahlung seitens des Auftraggebers in mindestens zwei Raten. Die erste Rate, mindestens 40 % der vereinbarten Gesamtvergütung, wird als Vorschuss auf den Abschluss des Vertrages spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung fällig. Die zweite Ratenzahlung wird spätestens nach Abnahme der erbrachten Leistungen am Ende der Produktion fällig.
- (5) Werden Teillieferungen auf Abruf vereinbart, so wird die gesamte Zahlung spätestens zwei Jahre nach Erteilung des Auftrags fällig. Erhöht Cinegrapher während der Zeit Preise allgemein, so ist Cinegrapher berechtigt, auch die im Auftrag vereinbarten Preise zu erhöhen.
- (6) Befindet sich der Auftraggeber mit einer oder mehreren wesentlichen Pflichten des Vertrages (§ 4 V) in Verzug, so ist Cinegrapher wahlweise neben den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten auch berechtigt, die Vergütung für die Lieferung und bei vereinbarten Teillieferungen die Vergütung für die jeweils nächste Teillieferung fällig zu stellen; der Auftraggeber wird für die fällig gestellte (Teil-) Leistung vorleistungspflichtig.
- (7) Die Rechnungen sind grundsätzlich ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, wobei hierfür maßgeblich Zahlungseingang ist.
- (8) Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, sind mit Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt, bei Verträgen mit Unternehmern nach § 14 BGB, 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Cinegrapher behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt es in diesem Falle nachgelassen zu beweisen, dass ein niedriger oder kein Schaden entstanden ist.
- (9) Der Auftraggeber schuldet Cinegrapher für jedes Mahnschreiben eine pauschalierte Mahngebühr von 3,00 € zzgl. der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer. Die Kosten für Einschreiben und Zustellungen durch Gerichtsvollzieher sowie für Auskünfte über den Gewerbetrieb des Kunden hat der Kunde ebenfalls zu tragen. Dem Auftraggeber bleibt es in diesem Fall vorbehalten zu beweisen, dass der eingetretene Schaden geringer ist.
- (10) Preisnachlässe jeder Art werden unter der auflösenden Bedingung der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrags durch den Auftraggeber gewährt.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- (1) Der Auftraggeber darf gegen Zahlungsansprüche der Cinegrapher nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen oder an ihn abgetretenen Gegenforderungen aufrechnen.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht den Auftraggebern nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (3) Die Abtretung von Ansprüchen gegen Cinegrapher an Dritte ist nur mit Zustimmung zulässig.

§ 10 Rechte

- (1) Cinegrapher behält sich alle Eigentums, Urheber und sonstige gewerbliche und nicht gewerblichen Schutzrechte an sämtlichen Produktionen und damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen vor, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Sämtliche Produktionen von Cinegrapher und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen dürfen zu anderen als zu den vertraglich vereinbarten Zwecken nicht genutzt werden. Insbesondere dürfen Produktionen von Cinegrapher sowie die jeweiligen Produktionsunterlagen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Eine nicht vereinbarte Nutzung der Produktion und Produktionsunterlagen von Cinegrapher darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cinegrapher nicht vorgenommen werden.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden von Cinegrapher die Nutzungs- und Verwertungsrechte für unbestimmte Zeit eingeräumt. Entgegenstehendes bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Eine Veränderung oder Bearbeitung des Arbeitsergebnisses von Cinegrapher bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- (5) Nutzungsrechte werden erst durch vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts (Schlussrechnung) eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Begleichung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.

§ 11 Schutzrechtsverletzungen

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Cinegrapher die zur Nutzung und Weiterverarbeitung notwendigen erforderlichen Schutzrechte an dem vom Auftraggeber überlassenen Material erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.
- (2) Werden für die im Rahmen zu erbringenden Produktion und Gestaltung durch Cinegrapher vom Auftraggeber überlassene Unterlagen oder Materialien verwendet, an denen Dritte Sonderrechte, wie beispielsweise Marken oder Urheberrechte, besitzen, oder deren Verwendung gegenüber Dritten wettbewerbswidrig ist, so stellt der Auftraggeber Cinegrapher von etwaigen Ansprüchen dieser Dritten wegen unbefugter Verwendung oder wegen eines Wettbewerbsverstosses frei und hat Cinegrapher den dadurch entstehenden Schaden, insbesondere denjenigen der angemessenen Rechtsverteidigungskosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass Cinegrapher die Widerrechtlichkeit der Weitergabe bekannt war oder grob fahrlässig unbekannt geblieben ist.

§ 12 Abnahme, Mängelanzeige und Gefahrübergang

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von Cinegrapher unverzüglich, spätestens binnen 7 Arbeitstagen nach Auslieferung, zu prüfen und abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung oder verwendet der Auftraggeber die erbrachte Leistung ohne Vorbehalt, gilt dies auch ohne ausdrückliche Erklärung als Abnahme.
- (2) Offensichtliche Mängel sind bei zweiseitigen Handelsgeschäften innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Tagen und ansonsten mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Leistungsdurchführung schriftlich/ fernmündlich bei Cinegrapher zu rügen.
- (3) Nach Feststellung von Mängeln hat der Auftraggeber Cinegrapher unverzüglich Gelegenheit zu geben, die gewährte Leistung zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen.
- (4) Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.
- (5) Mangel eines Teils der Leistung berechtigt nicht zur Beanstandung der ganzen Leistung.
- (6) Beanstandungen, die auf rein künstlerischem Gesichtspunkt im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Der Auftraggeber hat für etwaige Änderungswünsche, die vom vertraglich bestimmten Umfang abweichen, den entstehenden Aufwand zu übernehmen, insbesondere, wenn hierbei erhebliche Mehrkosten entstehen. Cinegrapher ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur bzw. Durchführung der Änderungswünsche, weitere Änderungen vorzunehmen.
- (7) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Leistung von Cinegrapher der Transportfirma übergeben wird. Cinegrapher behält sich vor, den Versand auch von einem anderen Ort als den Erfüllungsort (§ 17 II) vorzunehmen.

§ 13 Haftung

- (1) Cinegrapher haftet für die Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dasselbe gilt für Ansprüche außer Schulden bei Vertragsabschluss.
- (3) Cinegrapher haftet keinesfalls für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nichtabnahme eines Produktes oder eines Auftrages resultieren.
- (4) Im Verhältnis zum Auftraggeber haftet Cinegrapher nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der vom Auftraggeber veranlasste Inhalt der von Cinegrapher zu erbringenden Leistungen gegen Recht und Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber hält Cinegrapher insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass Cinegrapher bei pflichtgemäßer Prüfung ein Verstoß oder eine Verletzung hätte erkennen müssen.
- (5) Bei Verlust bzw. Beschädigung des Cinegrapher zur Bearbeitung übergebenen Materials beschränkt sich die Haftung auf die Ersatzlieferung von Rohfilm bzw. Rohmaterial in der Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teilen.
- (6) Cinegrapher ist nicht verpflichtet, allfällige Versicherungen abzuschließen.
- (7) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Cinegrapher insoweit nicht, als dass der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Cinegrapher.

§ 14 Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber kann wegen einer, nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Cinegrapher diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar (siehe § 12 IV)
- (2) Ist lediglich 10 % der geleisteten Lieferung mangelhaft, so liegt kein Sachmangel vor. Die in der Leistung dieser mangelhaften Lieferung begründete Pflichtverletzung ist unerheblich und berechtigt nicht, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Geheimhaltung, Presseerklärung

- (1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc. .
- (2) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung auch per Email zulässig.

§ 16 Sonstiges

Cinegrapher darf, sofern nicht anders schriftlich geregelt, den Auftraggeber in allen verwendeten Werbemedien, insbesondere auf seiner Website als Referenzkunden nennen. Cinegrapher darf ferner erbrachte Leistungen ganz oder in Teilen zu Demonstrationszwecken wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ein entgegenstehendes Interesse geltend machen. Zeigt der Auftraggeber das entgegenstehende Interesse erst nach Produktionschluss an, so hat er Cinegrapher die im Hinblick auf den Demonstrationszweck getätigten Aufwendungen (bspw. Werbdruck, Präsentationsmaterial, DVD's, etc) zu ersetzen.

§ 17 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.